

**Botschaft**  
**des Bundesrates an die Bundesversammlung**  
**über die Anpassung der Leistungen der Militärversicherung**  
**an die veränderten Erwerbseinkommen**

(Vom 2. Februar 1972)

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben die Ehre, Ihnen den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend Anpassung der Leistungen der Militärversicherung auf den 1. Januar 1973 zu unterbreiten.

### 1. Übersicht

Die Rentenleistungen der Militärversicherung werden auf zwei verschiedene Arten angepasst:

- einerseits gemäss Artikel 25<sup>bis</sup> Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) an die Teuerung, sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber der jeweiligen Ausgangslage spürbar verändert hat;
- anderseits gemäss Artikel 25<sup>bis</sup> Absatz 2 MVG an die Änderung der Erwerbseinkommen (Reallohnverbesserungen).

Da die Anpassungen nach Absatz 1 in die Kompetenz des Bundesrates fallen, werden sie jeweils durch Bundesratsbeschlüsse festgelegt, so dass sich die Bundesversammlung damit nicht zu befassen hat. Hingegen haben wir bei einer Anpassung nach Absatz 2, wie sie letztmals durch Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1969 erfolgte und angesichts der seither eingetretenen Weiterentwicklung der Erwerbseinkommen nun wieder nötig wird, der Bundesversammlung einen entsprechenden Antrag zu stellen.

### 2. Ausgangslage

Was den Teuerungsausgleich im Sinne von Artikel 25<sup>bis</sup> Absatz 1 anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass die den Dauerrenten der Militärversicherung zugrunde liegenden Jahresdienste durch Bundesratsbeschluss vom 18. November 1970 auf den 1. Januar 1971 um 5 Prozent und durch Bundesratsbeschluss vom

29. November 1971 auf 1. Januar 1972 um 7 Prozent erhöht wurden, wodurch die Kaufkraft dieser Renten bis zum Indexstand von 122,9 Punkten ausgeglichen worden ist.

Seit Jahren sind die Löhne ständig stärker gestiegen als der Index der Konsumentenpreise, so dass eine fortlaufende Verbesserung der Reallöhne zu verzeichnen ist. Die bloss der Teuerung Rechnung tragenden Rentenanpassungen (Art. 25<sup>bis</sup> Abs. 1) entsprechen deshalb bei weitem nicht der tatsächlichen Steigerung der Jahresverdienste, welche die Rentner ohne die versicherte Gesundheitsschädigung hätten erzielen können. Aus diesem Grunde müssen die den Dauerrenten der Militärversicherung zugrunde liegenden Jahresverdienste der Änderung der Erwerbseinkommen angepasst werden, sobald diese sich wesentlich stärker verändert haben als der Landesindex der Konsumentenpreise. Trifft dies zu, haben wir gemäss Artikel 25<sup>bis</sup> Absatz 2 MVG der Bundesversammlung einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Bei der Beratung der letztmaligen Anpassung der Leistungen der Militärversicherung an die veränderten Erwerbsverhältnisse – Lohnerhöhungen von 1963 bis 1969 – haben die Herren Wüthrich und Mugny in der nationalrätlichen Kommission im August 1969 den Wunsch geäussert, es möchten die Anpassungen gemäss Artikel 25<sup>bis</sup> Absatz 2 MVG in etwas kürzeren Intervallen durchgeführt werden. Dieser Anregung wird nun ebenfalls entsprochen, indem wir Ihnen hiermit schon nach drei Jahren eine solche Anpassung beantragen, was zum Teil auch durch die stärkeren Lohnsteigerungen gerechtfertigt ist.

### 3. Koordination mit den Sozialversicherungen

Bisherige Anpassungen der Leistungen der Militärversicherung an die Änderung der Erwerbseinkommen haben gezeigt, dass diese Massnahme zeitlich mit Verbesserungen der Leistungen der Invalidenversicherung und der AHV koordiniert werden sollte, damit in Kürzungsfällen unliebsame Auswirkungen vermieden werden. Die Renten der Militärversicherung müssen bekanntlich zur Verhinderung einer Überversicherung gemäss Artikel 45 des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG) und Artikel 48 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sowie der Vollziehungsverordnungen zu diesen beiden Gesetzen soweit gekürzt werden, als die Rente der IV (bei Teilinvaliden einschl. Erwerbseinkommen) oder der AHV zusammen mit der Rente der Militärversicherung den der letztern zugrunde liegenden Jahresverdienst übersteigen. Würde also dieser für die Berechnung einer allfälligen Rentenkürzung massgebliche Verdienst beim Inkrafttreten von Verbesserungen der IV- oder AHV-Leistungen nicht gleichzeitig ebenfalls erhöht und damit den aktuellen Erwerbseinkommen angepasst, müsste die Militärversicherung in den bereits bestehenden Kürzungsfällen die Verbesserung der IV- oder AHV-Rente vollumfänglich von ihren Leistungen abziehen.

Die noch unverständlichere Folge der Kürzung mit insgesamt sogar geringeren Totalbezügen als vor der Anpassung der AHV-Leistungen, wie sie beim

Inkrafttreten der siebenten AHV-Revision eingetreten ist und durch nachträgliches Hinzufügen einer Besitzstandwahrungsklausel korrigiert werden musste, konnte nur damals, wegen der Revision des Artikels 48 AHVG, entstehen, weil durch jene Gesetzesänderung der vorher nicht zur Kürzung zugelassene überschüssige Sechstel der AHV-Rente wegfiel. Es ist also künftig, selbst ohne gleichzeitige Anpassung der Renten der Militärversicherung, nicht mehr möglich, dass die Gesamtleistung als Folge der Kürzung verkleinert werden muss. Infolgedessen erübrigt sich in neuen Vorlagen zur Anpassung der Leistungen der Militärversicherung der Einbau einer Besitzstandwahrungsklausel.

Da nun auf den 1. Januar 1973 eine wesentliche Erhöhung der IV- und AHV-Renten vorbereitet wird, erachten wir aus den angeführten Gründen auch eine gleichzeitige Anpassung der den Dauerrenten der Militärversicherung zugrunde liegenden Jahresverdienste an die Änderung der Erwerbseinkommen als unerlässlich. Ferner beabsichtigen wir, im Hinblick auf die in der Vorlage zur 8. AHV-Revision als zweite Phase auf den 1. Januar 1975 vorgesehene weitere Erhöhung der AHV- und der IV-Renten, Ihnen auf das gleiche Datum hin eine erneute Anpassung der den Renten der Militärversicherung zugrunde liegenden Jahresverdienste an die veränderten Erwerbseinkommen gemäss Artikel 25<sup>bis</sup> Absatz 2 MVG zu beantragen. Eine solche zeitliche Koordination zwischen den Leistungsanpassungen bei der Militärversicherung und denjenigen bei den beiden erwähnten Sozialversicherungen entspricht auch den im Postulat Hofstetter vom 18. Juni 1966 enthaltenen Koordinationswünschen.

Beim Zusammentreffen von Versicherungsleistungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und solchen der Militärversicherung bestehen keine Schwierigkeiten, weil die Koordination der Leistungen dieser beiden Sozialversicherungen durch die Artikel 51 – 54 MVG geregelt wird.

#### 4. Ausmass der vorzunehmenden Anpassung

Die vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit alljährlich im Oktober durchgeführten Lohnerhebungen haben für die letzten Jahre nachstehende Werte ergeben:

##### Nominallohn-Index des BIGA (1949 = 100)

Jahr	Erwachsene Arbeiter (779 744)	Angestellte (387 251)	Gewogenes Mittel	Wenn 1969 = 100
1966	217	202	212	
1967	231	216	226	
1968	243	228	238	
1969	257	242	252	100
1970	283	261	276	109,5
1971	(Schätzung BIGA: + 9,5 %)		302	119,8
1972	(Schätzung: + Fünfjahres- durchschnitt = 7,3 %)		324	128,6

Weil die letztmalige Anpassung der den Renten der Militärversicherung zugrunde liegenden Jahresverdienste gemäss Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1969 aufgrund der im Jahre 1969 bestehenden Erwerbseinkommen erfolgte, haben wir in der letzten Spalte der vorstehenden Tabelle für das gewogene Mittel der Arbeiter- und Angestelltenlöhne von 1969 die Indexbasis 100 eingesetzt. Aus den sich daraus für die Jahre 1970 bis 1972 ergebenden Lohnindexziffern kann die durchschnittliche prozentuale Erhöhung der Löhne von 1969 bzw. jener von 1970 und 1971 bis zum Jahre 1972 wie folgt berechnet werden:

Spruchjahr	Index der Nominallöhne wenn 1969 = 100	Differenz zwischen dem Lohnindex des Spruchjahres und dem von 1972	
		in Punkten	in Prozenten
1969 und früher	100,0	28,6	28,6
1970	109,5	19,1	17,4
1971	119,8	8,8	7,3
1972	128,6	0,0	0,0

Inzwischen sind alle Jahresverdienste, auf welchen die bis Ende 1969 zugesprochenen Dauerrenten basieren, zuerst gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. November 1970 um 5 Prozent auf 105 Prozent erhöht worden und haben hierauf gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. November 1971 einen weiteren Teuerungszuschlag von 7 Prozent der 105 Prozent erhalten, so dass sie nun gegenüber der Ausgangslage von 1969 auf 112,3 Prozent angewachsen sind. Von der seit 1969 bis 1972 eingetretenen Nominallohnsteigerung um 28,6 Prozent sind demnach durch die beiden Bundesratsbeschlüsse vom November 1970 und 1971 12,3 Prozent bereits ausgeglichen worden, so dass nun nur noch 16,3 Prozent der Jahresverdienste von 1969 auszugleichen bleiben, was 14,5 Prozent der seit 1. Januar 1972 bereits bis 112,3 Prozent angeglichenen Jahresverdienste ausmacht. Hierüber, wie auch über die Berechnungen für die Jahre 1970 und 1971, gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss:

Spruchjahr	Prozentuale Lohnerhöhung vom Spruchjahr bis 1972	Bereits ausgeglichen durch BRB vom 18. No- vember 1970 und 29. No- vember 1971 in Prozenten	Differenz	Noch zu erhöhen (Prozent)
1969	28,6	$5 + (7 \text{ v. } 105 \%)$ $= 12,3$	16,3 %	14,5
1970	17,4	7,0	10,4 %	9,7
1971	7,3	-	7,3 %	7,3
1972	0,0	-	-	0,0

## 5. Vollzugsunterschiede je nach Rentengruppe

An sich wäre nur bei den Invalidenrenten von noch nicht 65jährigen Bezüchern und bei den Hinterlassenenrenten der Ehegatten und Kinder von nach dem 31. Dezember 1907 geborenen Verstorbenen eine Anpassung der diesen Renten zugrunde liegenden Jahresverdienste an die Änderung der Erwerbseinkommen unbedingt vorzunehmen, weil nur diese Versicherten ohne Gesundheitsschädigung oder Tod noch voll im Erwerbsleben stehen würden und in den Genuss der über die Konsumentenpreissteigerung hinausgehenden Realloohnerhöhungen gelangt wären. Bei den andern Rentenkategorien (Invalidenrenten von über 65-jährigen Versicherten sowie übrige Hinterlassenenrenten) wäre hingegen nur eine Anpassung der Jahresverdienste an die Veränderungen der Konsumentenpreise vertretbar.

Trotz dieser sachlich möglichen Differenzierung beantragen wir Ihnen, sämtliche Dauerrenten den gegenwärtigen Erwerbsverhältnissen anzupassen, weil wir bisher stets die Meinung vertreten haben, dass die Leistungen der Militärversicherung – wegen des Obligatoriums des Militärdienstes – ausreichend und eher grosszügig bemessen werden sollen. Zudem ist im Sinne des unter Ziffer 3 hievor erwähnten Postulates Hofstetter immer mehr darauf zu achten, die verschiedenen Sozialversicherungen aufeinander abzustimmen. Obwohl die Renten der Alters- und Hinterbliebenenversicherung kaum mit jenen der Militärversicherung verglichen werden können, erinnern wir deshalb daran, dass bei der 7. wie auch für die erste Phase der im Gange befindlichen 8. AHV-Revision ebenfalls beschlossen worden ist, sowohl die sog. Neurenten (Renten für künftige AHV-Bezügler) wie auch die sog. Altrenten der Entwicklung der Einkommen anzupassen.

Beim Vollzug der Anpassung ist jedoch ein unterschiedliches Vorgehen für die beiden Rentengruppen angezeigt. So sollen Renten von Invaliden, die noch nicht 65jährig sind (nach dem 31. Dezember 1907 geboren), sowie Renten von Ehegatten und Kindern Verstorbener mit Jahrgang 1908 und später individuell angepasst werden aufgrund des im Jahre 1972 ohne die Gesundheitsschädigung mutmasslich erzielbaren Jahresverdienstes, der in jedem Fall individuell abzuklären ist. Für solche Einzelerhebungen spricht nicht nur die nach Wirtschaftszweigen recht unterschiedliche Lohn- und Einkommensentwicklung, sondern vor allem auch der Umstand, dass so allenfalls sicher nachweisbare Verbesserungsmöglichkeiten in der beruflichen Stellung sowie Änderungen der Familienverhältnisse (Hinzukommen oder Wegfall von Familien- und Kinderzulagen) erfasst werden können. Zudem handelt es sich bei diesen Renten nur um rund 5300 Fälle, weshalb angenommen werden darf, dass – wie schon bei der letztmaligen Anpassung an die Änderung der Erwerbseinkommen – wiederum alle hierfür notwendigen Abklärungen voraussichtlich innert Jahresfrist, also bis spätestens Ende 1973, durchgeführt werden können. Bei allen andern Dauerrenten fällt ein Nachweis von Verbesserungen der beruflichen Stellung sowie von Reallohnverbesserungen und von Änderungen der Familienverhältnisse kaum mehr

in Betracht, weshalb diese Renten aufgrund der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) alljährlich im Oktober erhobenen Durchschnittslöhne rein rechnerisch durch entsprechende prozentuale Zuschläge – wie wir sie in der letzten Spalte der am Schluss von Ziffer 4 hievorigen Tabelle errechnet haben – an die gegenwärtigen Erwerbsverhältnisse angepasst werden sollen.

Über die Zahl der von den beiden Arten der Anpassung betroffenen Rentenbezüger gibt nachstehende Schätzung des auf Ende 1972 zu erwartenden Bestandes der verschiedenen Rentengruppen Aufschluss.

Gesamtzahl der Renten .....	9 600
Davon nicht anzupassende zeitlich befristete Renten sowie im Jahre 1972 neu festzusetzende Dauerrenten .....	1 050
Verbleiben anzupassende Renten .....	8 550
Davon aufgrund der Indexziffern der Nominallohne durch prozentuale Zuschläge anzupassen:	
– Invalidenrenten für über 65jährige Bezüger .....	1 300
– Renten von Ehegatten und Kindern Verstorbener, die vor 1908 geboren sind .....	1 100
– Eltern-, Geschwister- und Grosselternrenten .....	800
	<u>3 200</u>
Es bleiben individuell den aktuellen Erwerbseinkommen anzupassen ....	<u>5 350</u>

Bei der letztmaligen Anpassung der anrechenbaren Jahresverdienste an die Veränderungen der Erwerbseinkommen durch den Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1969 ist in der nationalrätlichen Kommission von Herrn Wüthrich die Frage aufgeworfen worden, ob für die in Artikel 2 des Beschlusses genannten, individuell anzupassenden Renten nicht eine Garantie gegeben werden sollte, dass sie mindestens im Ausmass der in Artikel 1 erwähnten Renten erhöht werden sollten. Eine solche Mindestgarantie, die ohnedies nur für relativ wenig Fälle angewendet werden müsste, wäre kaum vereinbar mit der Gesetzesbestimmung, nach der für die Berechnung der Vergütung für Erwerbsunfähigkeit der Verdienst massgebend sein soll, den der Versicherte bei intakt gebliebener Gesundheit tatsächlich hätte erzielen können. So ist es ohne weiteres möglich, dass ein Versicherter aus Gründen, die mit der versicherten Gesundheitsschädigung nichts zu tun haben und auch ohne diese eingetreten wären, nur Lohnerhöhungen nachweisen kann, die unter dem Gesamtdurchschnitt aller Lohnaufbesserungen liegen. Dies kann z. B. bei Unselbständigerwerbenden wegen Wegfalls von Kinderzulagen, der Gelegenheit zu Überzeitarbeit oder Nebenverdienst oder aber we-

gen Stellenwechsels, vorzeitiger Aufgabe der Erwerbstätigkeit usw. zutreffen. Auch bei Selbständigerwerbenden sind nicht gesundheitlich bedingte Gründe für eine weniger als gesamt durchschnittliche Verdienststeigerung durchaus möglich, wie z. B. Aufgabe des Geschäftes, Rückgang der Rendite, Geschäftsübergabe an Nachkommen usw. In den äusserst seltenen Fällen mit niedrigerem Verdienst als dem bisher angerechneten wird jedoch durchwegs der bisher geltende, bereits weitgehend der Teuerung angepasste Jahresverdienst als Rentenbasis beibehalten.

Eine Mindestgarantie für Erhöhungen nach den Prozentsätzen von Artikel 1 des Bundesbeschlusses könnte auch zu sehr störenden Erscheinungen führen, die von den damit Begünstigten selbst als unlogisch und nicht verständlich empfunden würden. Es könnte nämlich vorkommen, dass der Jahresverdienst wenige Wochen oder Monate nach einer solchen Mindesterhöhung bei einer notwendig werdenden Rentenrevision im Sinne von Artikel 26 MVG (erhebliche Veränderung der Erwerbsfähigkeit) entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen neu festgesetzt und damit dann deutlich nach unten korrigiert werden müsste.

Selbstverständlich muss auch die zurzeit rund 200 Fälle umfassende Sondergruppe der gemäss Artikel 25 Absatz 1 MVG für erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Integrität zugesprochenen Dauerrenten der Änderung der Erwerbseinkommen angepasst werden. Da nach der Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes diese Renten aufgrund des Mittels zwischen dem gesetzlichen Mindestverdienst und dem anrechenbaren Höchstverdienst zu berechnen sind, ist diesen Renten ab 1. Januar 1973, damit sie gegenüber neuen derartigen Dauerrenten nicht in Rückstand geraten, ein Verdienst zugrunde zu legen, der dem Mittel zwischen dem Mindestjahresverdienst von 3000 Franken und dem nun der Änderung der Erwerbseinkommen angepassten Höchstverdienst entspricht.

## **6. Anpassung des anrechenbaren Höchstverdienstes**

Gemäss den Artikeln 20 Absatz 3 und 24 Absatz 2 MVG hat der dort festgelegte anrechenbare Höchstverdienst jeder nach Artikel 25<sup>bis</sup> vorgenommenen Anpassung zu folgen. Der derzeitige Höchstverdienst von 35 863 Franken ist somit ebenfalls um 14,5 Prozent, d.h. auf 41 064 Franken, zu erhöhen.

## **7. Kosten**

Wenn für die individuelle Anpassung der Jahresverdienste im Total die gleiche Auswirkung wie bei den indexgemässen Anpassungen angenommen wird, ist die jährliche Mehrausgabe, welche durch die Verwirklichung unserer Anträge verursacht werden dürfte, mit rund 8,4 Millionen Franken zu veranschlagen. Dieser Betrag lässt sich wie folgt berechnen:

Renten mit Spruchjahr	Rentenbetrag im Jahr in Millionen Franken	Erhöhung in Prozenten	Mehrkosten im Jahr in Millionen Franken
bis 1969	51,3	14,5	7,50
1970	1,8	10,0	0,18
1971	2,0	7,5	0,15
1972	2,2	0	0
		Zusammen	<u>7,83</u>

Anpassung an den neuen Höchstverdienst:

- Dauerrenten mit Spruchjahren 1970 bis 1972,
- Zeitrenten, Integritätsschadenrenten
- und Krankengeld

0,53  
Total 8,36

## 8. Schlussbemerkungen

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen die Annahme des beiliegenden Entwurfs eines Bundesbeschlusses zu empfehlen.

Wie bereits erwähnt, bildet Artikel 25<sup>bis</sup> MVG die rechtliche Grundlage dieses Beschlusses. In Absatz 2 des Artikels 25<sup>bis</sup> wird festgehalten, dass der Beschluss dem Referendum nicht unterstellt ist. Das erwähnte Gesetz beruht auf den Artikeln 18 Absatz 2 sowie 20 und 34<sup>bis</sup> der Bundesverfassung.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Februar 1972

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

**Celio**

Der Bundeskanzler:

**Huber**



(Entwurf)

## **Bundesbeschluss über die Anpassung der Leistungen der Militärversicherung an die veränderten Erwerbseinkommen**

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 25<sup>bis</sup> Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. September 1949<sup>1)</sup> über die Militärversicherung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 1972<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

### Art. 1

<sup>1</sup> Die vor dem 1. Januar 1972 auf unbestimmte Zeit festgesetzten Invaliden-, Ehegatten- und Waisenrenten sind, sofern der Versicherte vor dem Jahre 1908 geboren wurde, den veränderten Erwerbseinkommen anzupassen; die gleiche Anpassung erfolgt für sämtliche Eltern-, Geschwister- und Grosselternrenten.

<sup>2</sup> Für die Neuberechnung der in Absatz 1 erwähnten Renten wird der diesen Renten zugrunde liegende Jahresverdienst erhöht um

14,5 Prozent für die bis und mit dem Jahre 1969 zugesprochenen Renten,

10 Prozent für die im Jahre 1970 zugesprochenen Renten,

7,5 Prozent für die im Jahre 1971 zugesprochenen Renten.

### Art. 2

<sup>1</sup> Die auf unbestimmte Zeit festgesetzten Invaliden-, Ehegatten- und Waisenrenten sind, sofern der Versicherte nach dem 31. Dezember 1907 geboren wurde, neu festzusetzen.

<sup>1)</sup> AS 1949, 1671, 1956, 759, 1959, 303, 1964, 253, 1968, 563 und 566

<sup>2)</sup> BBl 1972 I 728

<sup>2</sup> Für die Neuberechnung der in Absatz 1 erwähnten Renten ist der durchschnittliche Jahresverdienst massgebend, den der Versicherte im Jahre 1972 mutmasslich erzielt hätte, wenn er nicht durch die versicherte Gesundheitsschädigung oder den Tod daran gehindert worden wäre.

#### Art. 3

Die zeitlich befristeten Renten und die im Jahre 1972 auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten sind entsprechend dem im Zeitpunkt ihrer Festsetzung ausgewiesenen Jahresverdienst dem neuen Recht anzupassen, sofern dieser Jahresverdienst den bisherigen höchstanrechenbaren Verdienst von 35 863 Franken überstieg.

#### Art. 4

Die Renten für erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Integrität sind aufgrund des Durchschnittsverdienstes von 22 032 Franken neu festzusetzen.

#### Art. 5

Der in den Artikeln 20 Absatz 3 und 24 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung festgelegte höchstanrechenbare Jahresverdienst wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses auf 41 064 Franken erhöht.

#### Art. 6

Durch den Vollzug dieses Beschlusses werden die Dauerrenten der Militärversicherung an das Lohnniveau vom Oktober 1972 und bis zum Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von Ende Oktober 1972 angeglichen.

#### Art. 7

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>3</sup> Gemäss Artikel 25<sup>bis</sup> Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung ist dieser Beschluss dem Referendum nicht unterstellt.

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Anpassung der Leistungen der Militärversicherung an die veränderten Erwerbseinkommen (Vom 2. Februar 1972)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	11157
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.03.1972
Date	
Data	
Seite	728-737
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 341

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.